

Verordnung über die Information der Öffentlichkeit durch den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung

(Informationsverordnung)

RRB vom 19. November 1984

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. Grundsatz

Die Öffentlichkeit ist über die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit zu orientieren.

§ 2. Grenzen

Die Informationstätigkeit wird begrenzt durch entgegenstehende öffentliche und schutzwürdige private Interessen sowie die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses.

§ 3. Gleichbehandlung der Medien

Presse, Radio und Fernsehen werden grundsätzlich gleich behandelt.

II. Organisation

§ 4. Auskunftsstellen

1. des Regierungsrates

¹ Der Staatsschreiber ist der Informationsbeauftragte des Regierungsrates.

² Der Staatsschreiber besorgt den Informationsdienst des Regierungsrates, soweit dieser nicht selbst orientiert oder einen Departementsvorsteher dazu ermächtigt.

³ Der Staatsschreiber organisiert und koordiniert die Informationstätigkeit der Verwaltung, vermittelt und pflegt die Kontakte zu den Medien.

§ 5. 2. der Departemente

a) Departementsvorsteher

¹ Aus Bereichen, die in die Zuständigkeit des Departementes fallen, informiert der Departementsvorsteher.

² Er kann die Auskunftserteilung an Informationsbeauftragte des Departementes (§ 6 Abs. 1) delegieren.

122.12

§ 6. *b) Informationsbeauftragte*

¹ Jeder Regierungsrat bezeichnet für seine Departemente einen oder mehrere Informationsbeauftragte.

² Die Informationsbeauftragten

- a) informieren im Auftrag des Departementvorstehers;
- b) vermitteln Kontakte zwischen zuständigen Sprechern von Amtsstellen und Medien;
- c) redigieren oder beschaffen Pressenotizen zu Regierungsratsbeschlüssen, die zur Veröffentlichung in den Medien bestimmt sind.

³ Die Departemente koordinieren die Informationstätigkeit in ihrem Zuständigkeitsbereich.

⁴ Die Staatskanzlei führt ein Verzeichnis der Informationsbeauftragten.

§ 7. *3. Kommissionen*

Vom Regierungsrat gewählte Kommissionen informieren im Einvernehmen mit dem Regierungsrat.

§ 8. *4. Rechtspflege*

Die Information über die Rechtspflege, mit Ausnahme der Verwaltungsrechtspflege des Regierungsrates und der Departemente, ist Sache der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, des Untersuchungsrichteramtes und der Jugendanwaltschaft.

§ 9. *5. Polizei*

Für Informationen im polizeilichen Bereich ist der Informationsdienst der Kantonspolizei zuständig.

§ 10. *Aus- und Fortbildung*

¹ Die Informationsbeauftragten sind über Fragen der Information zu instruieren.

² Der Staatsschreiber organisiert unter Mitwirkung des Personalamtes die Aus- und Fortbildungskurse im Informationswesen.

III. Informationsmittel

§ 11. *1. Pressemitteilungen*

a) über Regierungsratsverhandlungen

Der Staatsschreiber gibt in der Regel wöchentlich Pressemitteilungen, nötigenfalls mit weiteren Unterlagen, über die Verhandlungen des Regierungsrates heraus.

§ 12. *b) Bericht und Anträge des Regierungsrates an den Kantonsrat*

Alle Berichte und Anträge des Regierungsrates an den Kantonsrat gehen auch an die Medien.

§ 13. c) Pressemitteilungen kantonsrätlicher Kommissionen

Die Staatskanzlei leitet die Pressemitteilungen kantonsrätlicher Kommissionen an die Medien weiter.

§ 14. d) weitere Berichte

Den Medien werden durch die Staatskanzlei weitere, die Öffentlichkeit interessierende Berichte des Regierungsrates, der Departemente oder Amtsstellen zugeleitet.

§ 15. 2. Pressekonferenzen

¹ Über die Durchführung von Pressekonferenzen und Besichtigungen entscheidet der Departementsvorsteher. Der Regierungsrat ist zu orientieren. Die Einladung erfolgt durch die Staatskanzlei.

² Pressekonferenzen über Themen, die den Zuständigkeitsbereich einzelner Departemente überschreiten, beruft der Regierungsrat ein.

§ 16. 3. Mündliche Auskünfte

Auf Anfrage werden auch mündliche Auskünfte oder Erläuterungen zu bereits erfolgten Informationen gegeben.

§ 17. 4. Diskussionen und Interviews

¹ Der Departementsvorsteher kann sich auf Einladung an Diskussionen und Interviews der Medien beteiligen, Informationsbeauftragte oder andere Staatsangestellte im Einverständnis mit dem Departementsvorsteher.

² In Angelegenheiten des Regierungsrates bestimmt dieser den Sprecher.

IV. Informationsempfänger

§ 18. Begriff

Informationsempfänger sind die beim Kanton akkreditierten Medienvertreter.

§ 19. Akkreditierung: Gesuch, Bedingungen, Entscheid, Verzeichnis

¹ Das schriftliche Gesuch um Akkreditierung ist an die Staatskanzlei zu richten.

² Akkreditiert wird, wer für Informationsmedien (Zeitungen, Agenturen, Pressedienste, Radio, Fernsehen oder andere) tätig ist und regelmässig über die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit berichtet.

³ Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der Staatskanzlei über die Aufnahme oder Streichung einzelner Informationsempfänger.

⁴ Die Staatskanzlei führt ein Verzeichnis der akkreditierten Informationsempfänger.

⁵ Ein Informationsempfänger, der die Bedingungen nicht mehr erfüllt oder den Arbeitgeber wechselt, hat dies der Staatskanzlei mitzuteilen.

§ 20. Dienstleistungen

Den Informationsempfängern werden folgende Dienstleistungen angeboten:

122.12

- a) Unentgeltlicher Bezug der ihnen vom Regierungsrat, von der Staatskanzlei, von den Departementen oder von Amtsstellen zugestellten Unterlagen.
- b) Zulassung zu den Veranstaltungen, die der Regierungsrat, ein Departement oder eine Amtsstelle für sich durchführt.
- c) Teilnahme an den Sitzungen des Kantonsrates auf den für die Medien reservierten Plätzen, soweit das räumlich möglich ist. Die Vertreter so-lothurnischer Medien haben Vorrang.

V. Schlussbestimmungen

§ 21. *Rechtskraft*

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. März 1985 in Kraft.

² Die internen Richtlinien des Regierungsrates für die Informationspolitik vom 14. April 1967 werden aufgehoben.